

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 18.

(Ausgegeben den 23ten August 1853.)

40. Bekanntmachung Fürstlicher Landesregierung, die Liquidirung der Kosten bei Ausstellung von Rückscheinen betreffend.

Da in den Liquidationen der Unterbehörden über die von ihnen ausgestellten Rückscheine rückfälliglich der dabei in Rechnung kommenden Nebengebühren zeitlicher erhebliche Abweichungen wahrzunehmen gewesen sind, so findet sich Fürstliche Landesregierung zu Sicherung einer richtigen und gleichmäßigen Anwendung der in der Spotteltaxe bei No. 15. Tit. III. Abschn. A. enthaltenen einschlagenden Bestimmung bewogen, hierdurch die Befehlung zu ertheilen,

dass in der Regel und soweit nicht wegen Ermittlung des Heimathortes besondere Verhandlungen erforderlich werden, neben dem in 7 Sgr. 6 Pf. bestehenden Spottelsche für den Rückschein lediglich noch die, 1 Sgr. 3 Pf. betragende, Gebühr des Dieners, 1 Sgr. für Aufsertigung der Liquidation und 1 Sgr. 3 Pf. für deren Reinschrift in Rechnung zu bringen seien, eine weitere Nebenportel dagegen, insbesondere ein Copialienansatz für Aufsertigung der Rückscheine, da für solche gedruckte Formulare vorliegen und eine doppelte Aufsertigung (als Concept und Urfunde) durch Eintragung des wesentlichen Inhaltes in ein Journal süglich vermieden werden kann, nicht Statt finde.

Sämmtliche zu Ausstellung von Rückscheinen competente Unterbehörden haben sich hiernach bei Anfertigung der betreffenden Liquidationen genau zu richten.

Wreß, den 1. August 1853.

Fürstl. Neuß-Mauische Landesregierung das.

Dire.

28. Duci.